

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Ordnung über Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragtenordnung - BBO)	45
<u>Universitätsmedizin Göttingen:</u>	
Neufassung der Ordnung für das European Neuroscience Institute	50
Ordnung des Göttingen Comprehensive Cancer Center	56
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ (Berichtigung)	67
Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ (Berichtigung)	68
<u>Studierendenschaft:</u>	
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	68

Senat:

Der Senat hat am 28.01.2009 die Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

**Ordnung über Bestellung und Aufgaben
der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren
(Berufungsbeauftragtenordnung - BBO)**

§ 1 Regelungsziel

(1) Berufungsbeauftragte dienen der Qualitätssicherung bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen durch die Begleitung von Berufungsverfahren.

(2) ¹Diese Ordnung gilt für die Erstellung von Berufungsvorschlägen durch Fakultäten oder Einrichtungen der Georg-August-Universität Göttingen (einschließlich der Universitätsmedizin). ²Sie ist grundsätzlich auch bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Einrichtungen anzuwenden.

(3) Ausgenommen von dieser Ordnung sind Berufungsvorschläge, welche die Besetzung von leitenden Oberarztstellen der Qualität „W2-Professur auf Zeit“ zum Gegenstand haben.

§ 2 Berufungsbeauftragte

(1) Jedes Berufungsverfahren wird durch ein in Berufsangelegenheiten erfahrenes Mitglied der Hochschullehrergruppe als Beauftragte oder Beauftragten für die Qualitätssicherung (Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragten) begleitet.

(2) ¹Auf universitärer Ebene werden unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Fakultäten Berufungsbeauftragte im erforderlichen Umfang für die einzelnen Bereiche nach Abs. 3 bestellt. ²Eine Berufungsbeauftragte oder eine Berufungsbeauftragter soll in der Regel nicht mehr als zwei Verfahren gleichzeitig betreuen. ³Jede Fakultät ist mit mindestens einer oder einem Berufungsbeauftragten vertreten; die Anzahl ist jeweils dem Bedarf anzupassen, wenn erforderlich auch unterjährig.

(3) Berufungsbeauftragte werden für folgende Bereiche bestellt:

a) Geisteswissenschaften

(Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät);

- b) Gesellschaftswissenschaften
(Juristische Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Sozialwissenschaftliche Fakultät);
- c) Lebenswissenschaften
(Biologische Fakultät, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, Fakultät für Agrarwissenschaften);
- d) Mathematik/Naturwissenschaften
(Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie);
- e) Universitätsmedizin.

§ 3 Bestellung und Amtszeit

(1) Die Berufungsbeauftragten werden auf Vorschlag der Fakultäten durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Scheidet eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit erforderlichenfalls eine Ersatzperson bestellt. ⁴Planmäßig ausgeschiedene Berufungsbeauftragte betreuen die begonnenen Berufungsverfahren zu Ende.

(3) ¹Zu Berufungsbeauftragten können alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Georg-August-Universität Göttingen bestellt werden. ²Nicht bestellt werden können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die lediglich mit der selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre betraut wurden.

§ 4 Zuordnung zu einem Berufungsverfahren

(1) ¹Zusammen mit der Erklärung des Einvernehmens über die Errichtung der Berufungskommission ordnet das Präsidium dieser eine bestimmte Berufungsbeauftragte oder einen bestimmten Berufungsbeauftragten zur Begleitung des Verfahrens nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu:

1. Die oder der Berufungsbeauftragte soll in der Regel kein Mitglied der Fakultät sein, die ein Berufungsverfahren durchführt; dies gilt für Berufungsverfahren entsprechend, die mehrere Fakultäten gemeinsam durchführen.
2. Die oder der Berufungsbeauftragte muss aus dem einschlägigen Bereich i. S. v. § 2 Absatz 3 entstammen, soll aber keinen direkten Forschungsbezug zu der Professur haben, die durch das Berufungsverfahren besetzt werden soll.
3. In der Regel wird die oder der Berufungsbeauftragte innerhalb des Bereiches fortlaufend entsprechend alphabetischer Reihenfolge bestimmt. Bei Notwendigkeit davon abzuweichen, ist in der Regel die oder der Nächste ebenfalls so zu bestimmen.

²Soll von diesen Grundsätzen im Einzelfall abgewichen werden, kann die Zuordnung der oder des Berufungsbeauftragten zu einem Berufungsverfahren nur im Einvernehmen mit einer vom Senat durch Beschluss benannten Person erfolgen. ³Der Grund der Abweichung ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Stellt die oder der Berufungsbeauftragte nach Zuordnung zu einem Verfahren einen Grund fest, der die Besorgnis ihrer oder seiner Befangenheit begründen könnte, hat sie oder er hierüber unverzüglich das Präsidium zu informieren. ²Erachtet das Präsidium den Grund für gegeben oder fällt eine oder ein Berufungsbeauftragter nachträglich aus anderen Gründen weg, ist dem Verfahren nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich eine andere Berufungsbeauftragte oder ein anderer Berufungsbeauftragter zuzuordnen. ³In der Zwischenzeit ruht die Arbeit der Berufungskommission.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Berufungsbeauftragten haben die Aufgabe, die Berufungskommission bei der Erstellung des Berufungsvorschlags zu begleiten. ²Sie informieren insbesondere über einzuhalten- de Qualitätssicherungsmaßnahmen, stellen sicher, dass die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden, prüfen Befangenheiten nach Maßgabe von § 6 und achten darauf, dass die Freigabeentscheidung bei der Kandidatenwahl Berücksichtigung findet.

(2) ¹Die Berufungsbeauftragten haben das Recht, sämtliche Akten über das jeweilige Berufungsverfahren einzusehen. ²Sie nehmen an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil und sollen bei den Vorträgen der Kandidaten zugegen sein.

(3) Sie machen die Berufungskommission auf drohende Probleme aufmerksam und teilen diese unverzüglich dem Präsidium und dem Senat mit, falls dem Monitum nicht entsprochen wird.

(4) Die Berufungsbeauftragten stehen während und nach Abschluss des jeweiligen Berufungsverfahrens den in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerbern für Anregungen, Nachfragen und Beschwerden als erste Ansprechpartner zur Verfügung.

(5) ¹Die Berufungsbeauftragten leiten in Kenntnis des Abschlussberichts der oder des Kommissionsvorsitzenden Senat und Präsidium eine Stellungnahme zur Einhaltung der Qualitätsstandards und zu Besonderheiten des Verfahrensganges zu. ²Diese ist zu der Berufungsakte zu nehmen.

(6) Die Berufungsbeauftragten haben das Recht, gegenüber Fakultätsrat und Universitätsse- nat über die Erstellung des Berufungsvorschlags mündlich zu berichten; sie sind hierzu ver- pflichtet, sofern dies von einem Viertel der stimmberechtigten Organmitglieder beantragt oder vom Präsidium für die Senatssitzung gewünscht wird.

§ 6 Besorgnis der Befangenheit

(1) Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung oder fachliche Bewertung durch eine oder einen Beteiligten am Berufungsverfahren zu begründen.

(2) Solche Umstände können auf persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen; sie liegen insbesondere dann vor, wenn sie die in der Anlage näher beschriebenen Regelbeispiele erfüllen.

§ 7 Jahresbericht

Das Präsidium übermittelt dem Senat jeweils auf der letzten turnusgemäßen Sitzung des Wintersemesters einen kurzen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr im Senat behandelten Berufungsverfahren und die jeweilige Kommissionsbesetzung, einschließlich der zugeordneten Berufungsbeauftragten.

§ 8 Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren

Die §§ 1-6 gelten für Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren entsprechend; § 4 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Besetzung der Auswahlkommission dem Präsidium mitzuteilen ist und sie ihre Arbeit erst aufnehmen darf, nachdem dem Bestellungsverfahren eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter zugeordnet wurde.

§ 9 Sonderregelungen für die Universitätsmedizin

(1) Für Berufungsverfahren, die ausschließlich die Universitätsmedizin (§ 3 Abs. 3 Buchstabe e) betreffen, ist diese Ordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorstand der Universitätsmedizin an die Stelle des Präsidiums tritt.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann die oder der Berufungsbeauftragte bei der Besetzung von nichtklinischen Stellen aus einem anderen Bereich stammen.

(3) Die Berichtspflicht (§ 7) besteht auch gegenüber dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Die Gruppe der Berufungsbeauftragten wird bis zum 01.04.2009 bestellt und begleitet alle ab dann freigegebenen Berufungsverfahren.

ANLAGE

Regelbeispiele für Befangenheiten in Anlehnung an die DFG-Rahmengesäftsordnung für Fachkollegien (Stand: 23.10.2003)

- Verwandtschaft, Ehe, Lebenspartnerschaft (in Anlehnung an § 41 Nr. 2-3 ZPO) bzw. Angehörigeneigenschaft (i. S. v. § 20 Abs. 5 VwVfG)
 - persönliche Bindungen oder Konflikte
 - enge wissenschaftliche Kooperation, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikation innerhalb der letzten drei Jahre
 - unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen
 - Lehrer- / Schülerverhältnis, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als 10 Jahren
 - dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 3 Jahre
 - Beteiligung an laufenden oder unmittelbar zuvor abgeschlossenen Berufungsverfahren (ausgenommen die Beteiligung als Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter)
 - eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu besetzende Stelle
 - Konkurrenzverhältnis oder gemeinsame wirtschaftliche Interessen, z.B. gemeinsame Unternehmensführung
-

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 24.11.2008 im Einvernehmen mit dem Dekanat die Neufassung der Ordnung des European Neuroscience Institute der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 02.12.2008 nach Herstellung des Einverständnisses mit der Max-Planck-Gesellschaft vom 10.09.2008 die Neufassung der Ordnung des European Neuroscience Institute der Universitätsmedizin Göttingen genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG; § 63 b Abs. 1 Satz 3 NHG)).

**ORDNUNG für das
European Neuroscience Institute
der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (ENI-G) in Kooperation
mit der Max-Planck-Gesellschaft**

§ 1 Allgemeine Ziele

¹Das European Neuroscience Institute Göttingen (ENI-G) setzt sich für eine europaweite Förderung der Ausbildung von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Neurowissenschaften ein. ²Unmittelbare Zielsetzung ist, die Einzeldisziplinen der experimentellen und klinischen Neurowissenschaften in universitären und außeruniversitären öffentlichen Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Industrie zu einem interdisziplinären Verbund zusammenzuführen, um eine optimale Nutzung der Ressourcen für Forschung und Lehre zu erreichen.

§ 2 Beteiligte Einrichtungen

¹ENI-G ist eine Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen und wird von dieser und der Max-Planck-Gesellschaft getragen. ²Weitere Forschergruppen können auf Antrag dem ENI-G assoziiert werden.

§ 3 Forschungslabore

(1) ¹In der Ausbauphase von ENI-G werden von der Universitätsmedizin Göttingen Laborräume für vier Nachwuchsgruppen zur Verfügung gestellt. ²Die Grundausstattung und Nutzung dieser Labore ist in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft geregelt.

(2) ¹Die Labore werden auf Antrag durch den ENI-G -Vorstand vergeben. ²Antragsberechtigt sind alle an ENI-G beteiligten Einrichtungen der Träger und alle neurowissenschaftlich tätigen

universitären und außeruniversitären öffentlichen Einrichtungen. ³Der ENI-G-Vorstand prüft die finanziellen Voraussetzungen und lässt die wissenschaftliche Qualität der geplanten Forschungsprojekte durch den wissenschaftlichen Beirat beurteilen.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter der antragstellenden Einrichtung übernimmt bei positivem Votum die Aufgaben der Mentorin bzw. des Mentors für die Nachwuchsgruppe.

§ 4 Aufgaben

ENI-G hat im Bereich von Forschung und Lehre im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Kooperation mit anderen europäischen bzw. internationalen Universitäten und Forschungseinrichtungen,
- Beteiligung an einem europaweiten Forschungs- und Ausbildungsnetz,
- Intensivierung der Forschung durch Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte,
- Verbesserung der Bedingungen für kompetitive Forschung,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Beteiligung am internationalen Master- und PhD-Studiengang Neurowissenschaften,
- Abteilungsübergreifende Nutzung aufwendiger technischer Einrichtungen.

§ 5 Auswahl und Struktur der Nachwuchsgruppen

(1) Nachwuchsgruppen dienen der Förderung begabter junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Nachwuchsgruppe soll nur eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler bestellt werden, die oder der herausragende Fähigkeiten zur selbstständigen Forschung erkennen lässt.

(3) ¹Die Nachwuchsgruppe wird für fünf Jahre eingerichtet. ²Sofern der nach § 9 einzurichtende wissenschaftliche Beirat dies empfiehlt, kann die Förderung der Nachwuchsgruppe zum Abschluss von Projekten bis zu einem Jahr verlängert werden.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Nachwuchsgruppe wird auf Vorschlag des vom Vorstand von ENI-G gemäß § 7 eingerichteten Auswahlkomitees bestellt. ²Im Falle der von der Max-Planck-Gesellschaft finanzierten Nachwuchsgruppen ist vorher entsprechend der in der Max-Planck-Gesellschaft geltenden Regelungen bei der Berufung von Leiterinnen und Leitern für selbstständige Nachwuchsgruppen die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft einzuholen. ³Der Vorschlag des Auswahlkomitees soll in der Regel aufgrund einer internationalen Ausschreibung erfolgen.

(5) Die Nachwuchsgruppenleiterin oder der Nachwuchsgruppenleiter werden derzeit als unabhängige wissenschaftliche Mitarbeiter eingewiesen.

(6) Die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe ist in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit im Rahmen seines Aufgabengebietes frei und unterliegt insbesondere keiner Beschränkung bei der Wahl, Reihenfolge und Ausführung seiner wissenschaftlichen Arbeiten.

(7) ¹Die Personal- und Sachausstattung der Nachwuchsgruppe wird im Arbeitsvertrag der Leiterin oder des Leiters auf der Basis des Ergebnisses des Einstellungsgespräches, das die Kandidatin oder der Kandidat mit dem ENI-G Vorstand führt, geregelt. ²Die Mindestgrundausstattung soll die Stelle der Leiterin oder des Leiters, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters und einer technischen Mitarbeiterin oder eines technischen Mitarbeiters sowie eine angemessene und auszuweisende Laborfläche und sächliche Mittel umfassen. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachwuchsgruppe werden nach Auswahl und Vorschlag der Nachwuchsgruppenleiterin oder des Nachwuchsgruppenleiters vom Vorstand des ENI-G bestätigt.

(8) Die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen durch die Nachwuchsgruppe erfolgt nach den am ENI-G hierfür geltenden Regelungen.

(9) ¹Die Leiterin oder der Leiter der Nachwuchsgruppe entwirft jährlich den Haushaltsvorschlag für ihre oder seine Nachwuchsgruppe und legt diesen dem ENI-G-Vorstand vor. ²Sie oder er entscheidet über die Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel, sie oder er ist jedoch nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, für die eine finanzielle Deckung im Haushaltsplan ihrer oder seiner Nachwuchsgruppe nicht vorgesehen ist, Kredite zu Lasten von ENI-G oder der Nachwuchsgruppe aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen und das ENI-G oder die Nachwuchsgruppe vor Gericht zu vertreten.

(10) Die Leiterinnen und Leiter der Nachwuchsgruppe werden von der ENI-G-Verwaltung unterstützt.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Dieser amtierte zunächst bis zum Bezug eines Neubaus im Jahr 2005. ²Der Gründungsausschuss amtierte darüber hinaus bis zur Neuwahl eines Vorstandes als vorläufiger Vorstand.

(2) ¹Die neue künftige Leitung des ENI-G obliegt einem gewählten Vorstand. ²Diesem gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, dieser kann sich im Vorstand vertreten lassen;
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Max-Planck-Gesellschaft, dieser kann sich im Vorstand vertreten lassen;
- zwei Angehörige der Professorengruppe der Vollmitglieder der Medizinischen Fakultät nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG;

- zwei Angehörige der Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren der Vollmitglieder außeruniversitären öffentlichen Forschungseinrichtungen;
- ein Vertreter der kooperierenden Industriepartner;
- der Sprecher der Gruppe der amtierenden Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter;
- je ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst des ENI-G.

(3) ¹Die Vorstandsmitglieder der Professorengruppe bzw. der Gruppe der Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren und je ein Mitglied der Gruppen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 - 4 NHG werden aus den Reihen der entsprechenden Vollmitglieder oder Gruppen des ENI-G gewählt. ²Die Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterin wählen jährlich einen Sprecher oder Sprecherin, der oder die Mitglied des Vorstandes ist. ³Den Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter steht ein passives Wahlrecht bei der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht mehr zu. ⁴Der Vorstand wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Professorengruppe die Sprecherin oder den Sprecher und den Vertreter oder die Vertreterin. ⁵Die Ausübung eines doppelten Wahlrechts ist ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder des ENI-G aus anderen Fakultäten der Universität und anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(5) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt ENI-G nach außen.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre mit Ausnahme des Sprechers oder der Sprecherin der Nachwuchsgruppenleiter oder Nachwuchsgruppenleiterinnen, welche jeweils für ein Jahr gewählt werden. ²Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand beruft einmal im Jahr die Mitglieder ein und führt eine Mitgliederversammlung durch.

§ 7 Aufgaben des ENI-G–Vorstandes

¹Der ENI-G Vorstand hat unter Einhaltung der für die UMG geltenden Regelungen alle strukturellen und finanziellen Entscheidungsbefugnisse, soweit der im Kooperationsvertrag zwischen der UMG und der MPG festgelegte Finanzierungsrahmen eingehalten wird. ²Dazu gehören insbesondere:

- Bestellung des Auswahlkomitees für die wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen,
- Entscheidung über die Auswahl der Leiterin oder des Leiters der wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen auf Vorschlag des Auswahlkomitees,
- Bestellung des wissenschaftlichen Beirats,
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Förderung der Ziele von ENI-G,

- Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung von ENI-G,
- Veranlassung einer regelmäßigen Evaluation der Nachwuchsgruppen, die im Abstand von etwa drei Jahren erfolgen sollen,
- Unterstützung der Nachwuchsgruppen in der Nutzung von Großgeräten u. ä. in universitären und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 8 Vollmitglieder und Assoziierte Mitglieder

(1) Vollmitglieder des ENI-G sind grundsätzlich:

- der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät,
- der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der Max-Planck-Gesellschaft,
- die Gründungsmitglieder Prof. Dr. Richter, Prof. Dr. Neher und Prof. Dr. Stühmer,
- Mentoren oder Mentorinnen der Nachwuchsgruppenleiter für die Dauer der Übernahme dieser Funktion, ein Nachwuchsgruppenleiter kann auch mehrere Mentoren oder Mentorinnen haben,
- das dem ENI-G zugeordnete Personal.

(2) Assoziierte Mitglieder sind die auf Beschluss des Vorstands des ENI-G aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Ziele nach § 1 beteiligen, ohne Vollmitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 zu sein.

(3) ¹Die Aufnahme als Vollmitglied oder als Assoziiertes Mitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluss des ENI-G-Vorstandes. ²Die Regelung des Abs. 1 bleibt davon unberührt. ³Die Vollmitgliedschaft oder die assoziierte Mitgliedschaft erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1. ⁴Vollmitgliedschaft und die assoziierte Mitgliedschaft enden ferner, wenn Vollmitglieder oder assoziierte Mitglieder mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen. ⁵Ein entsprechendes Austrittsrecht steht dem ENI-G zugeordneten Personal nicht zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des ENI-G-Instituts von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) ¹Geborene Mitglieder von ENI-G sind die Initiatoren des ENI-G sowie die jeweiligen Mentorinnen und Mentoren der Nachwuchsgruppen. ²Darüber hinaus können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dem ENI-G in der Forschung verbunden sind, zu assoziierten Mitgliedern berufen werden. ³Die Entscheidung darüber trifft nach entsprechender Bewerbung der Vorstand. ⁴Vollmitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 besitzen ein Stimmrecht. ⁵Assoziierten Mitgliedern der Neurowissenschaften wird ebenfalls ein Stimmrecht eingeräumt, assoziierte Mitglieder anderer Fächer haben beratende Stimme.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder. ²Abstimmungen und Beschlüsse sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen.

(4) Beschlüsse zum Wahlverfahren des ENI-G-Vorstandes und Änderungen der ENI-G-Ordnung bedürfen der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung macht dem ENI-G-Vorstand Vorschläge zur Bestellung von Mitgliedern für den Wissenschaftlichen Beirat.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und sie beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

(7) ¹Den Vorsitz der ENI-G-Mitgliederversammlung führt der Sprecher des ENI-G-Vorstandes oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. ²Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Vorsitzende der ENI-G-Mitgliederversammlung ein Protokoll. ³Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Zur Beratung in Angelegenheiten des ENI-G wird vom Vorstand ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliederversammlung berufen. ²Dieser setzt sich aus bis zu sieben Mitgliedern zusammen. ³Dem Beirat sollen sechs Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, wovon mindestens drei Mitglieder aus einer europäischen Universität oder einer europäischen Forschungseinrichtung sowie mindestens ein Mitglied aus der Industrie kommen sollen. ⁴Sie sollen aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sein, die Arbeiten und Entwicklungen am ENI-G regelmäßig zu begutachten.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung bei der Auswahl von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern,
- Beratung bei der Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schwerpunkte, die im Bereich der Neurowissenschaften von ENI-G getragen werden,
- Evaluation der Nachwuchsgruppen in Abständen von drei Jahren,
- Beratende Beteiligung bei der Entscheidung über Anträge auf Einrichtung von Nachwuchsgruppen.

(3) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus seiner Mitte.

§ 11 Beteiligung an Berufungen

ENI-G ist bereit, sich an allen Berufungsverfahren in neurowissenschaftlichen Fächern der Universität und der Max-Planck-Gesellschaft Göttingen beratend zu beteiligen.

§ 12 Finanzierung, Beschaffung

(1) ¹Die mit ENI-G verbundenen wissenschaftlichen Einrichtungen bemühen sich um Verstärkung der Finanzmittel durch Einwerben von Sondermitteln zur Förderung von Forschungsschwerpunkten. ²Die Leiterinnen und Leiter der Nachwuchsgruppen sind gehalten, Drittmittel einzuwerben. ³Die Modalitäten der Antragstellung richten sich nach den jeweiligen Vorgaben der Universitätsmedizin Göttingen oder der Max-Planck-Gesellschaft.

(2) ¹Die Beschaffung von Großgeräten für Nachwuchsgruppen bedarf der Zustimmung des Vorstands. ²Bei Auflösung von Nachwuchsgruppen ist über den Verbleib dieser Großgeräte zwischen der Universitätsmedizin Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft zu verhandeln.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt nach Verabschiedung und Annahme durch den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit der Max-Planck-Gesellschaft am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 24.11.2008 im Einvernehmen mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät die Ordnung des Göttingen Comprehensive Cancer Center beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)); § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345). Der Vorstand hat die Ordnung am 02.12.2008 genehmigt (§ 63 b Satz 3 NHG und § 63 Abs. 2 Nr. 15 NHG).

Ordnung des Göttingen Comprehensive Cancer Center G-CCC

§ 1 Definition, Zielsetzung und Trägerfakultät

(1) ¹Das Zentrum Göttingen Comprehensive Cancer Center („G-CCC“) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen in Trägerschaft der Medizinischen

Fakultät im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung. ²Es dient dem Ziel der Erforschung, der Prävention und Therapie von Krebserkrankungen und wird diese Aktivitäten koordinieren, durchführen und weiterentwickeln. ³Das Zentrum wird dabei alle Abteilungen der UMG, die auf dem Gebiet der Onkologie tätig sind, zusammenführen, um geeignete interdisziplinäre Kooperationsformen zu entwickeln. ⁴Diese sollen der Universitätsmedizin ermöglichen, erfolgreiche und patientenbezogene Forschung, eine optimale und wirksame Krankenversorgung und eine für die ärztliche Ausbildung in Bezug auf Krebserkrankungen relevante Lehre anzubieten. ⁵Das Zentrum gibt sich den Namen „Göttingen Comprehensive Cancer Center“ („G-CCC“).

(2) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen versteht sich als forschungsorientierte Lehruniversität und verpflichtet sich in ihrem Leitbild dazu, Forschung und Lehre zu deren wechselseitiger Belebung in enger Beziehung zu halten. ²Das G-CCC als Teil des Göttingen Research Campus (GRC) steht in der Tradition der Georgia Augusta und sieht in der Stärkung exzellenter, vernetzter Forschungsstrukturen eine wesentliche Aufgabe. ³Diese werden in enger Kooperation der G-CCC-Partner sowie universitärer und außeruniversitärer Institutionen aufgebaut und gestärkt. ⁴Das G-CCC richtet zu diesem Zweck wissenschaftliche Exzellenzmodule ein, die auf der Grundlage drittmittelgeförderter Forschungsverbünde etabliert werden können.

(3) ¹Das G-CCC dient der Stärkung der Patientenversorgung in der Universitätsmedizin und unterstützt alle onkologisch aktiven Abteilungen durch Instrumente der Kommunikation, Qualitätssicherung und Prozesssteuerung sowie der Aus- und Weiterbildung der verschiedenen Berufsgruppen. ²Als wesentliche, die Universitätsmedizin überschreitende Aufgabe dient das G-CCC der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung in der Region Südniedersachsen und den angrenzenden Bundesländern durch Unterstützung der Behandlungsabläufe und systematischer Erhebung der Ergebnisqualität. ³Zu diesem Zweck vernetzt es die Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen mit weiteren ambulanten und stationären onkologischen Leistungserbringern in der Region. ⁴Das G-CCC versteht sich gemäß Memorandum der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren 2006 als universitäres „Comprehensive Cancer Center“ und versieht alle dort in den Modulen 1 bis 7 niedergelegten Funktionen. ⁵Die regionale Kooperation als Voraussetzung für die Funktion eines „Tumorzentrums“ erfolgt im regionalen Verein „Tumorzentrum Göttingen e. V.“, dem das G-CCC als korporatives Mitglied angehört.

§ 2 Organe und Gliederung des G-CCC

- (1) Organe des Zentrums Göttingen Comprehensive Cancer Center sind
- a. die CCC-Leitung (Board),
 - b. das CCC-Leitgremium (Steering Committee),
 - c. die CCC-Vollversammlung und
 - d. der externe Beirat (Advisory Board)
- (2) Zur Unterstützung seiner Organe richtet das G-CCC eine Geschäftsstelle ein.

§ 3 Mitglieder und Angehörige (mitwirkende Einrichtungen) des G-CCC

- (1) ¹Mitglieder des Zentrums sind:
- a. das dem Zentrum direkt zugeordnete Personal
 - b. die Abteilungen der Universitätsmedizin Göttingen sowie weitere Organisationseinheiten, die klinisch, wissenschaftlich oder lehrend auf dem Gebiet der Onkologie tätig sind oder eine enge Zusammenarbeit mit onkologisch tätigen Abteilungen haben. Auf Antrag können weitere Abteilungen oder Einrichtungen der UMG die Mitgliedschaft im G-CCC erwerben. Das CCC-Leitgremium (Steering Committee) entscheidet über ihre Aufnahme und legt diese Entscheidung der CCC-Vollversammlung zur Benehmensherstellung vor.

²Die institutionellen Mitglieder werden durch die Leiterinnen und Leiter der Mitgliedsabteilungen bzw. der internen Organisationseinheiten in der CCC-Vollversammlung mit einem einfachen Stimmrecht vertreten. ³Selbsthilfegruppen für Krebspatienten im Einzugsbereich des G-CCC sowie Soziale Dienste können auf Antrag an das CCC-Leitgremium die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erhalten.

- (2) Angehörige des Zentrums sind:
- a. die auf Beschluss des CCC-Leitgremiums des G-CCC aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein. Angehörigen steht ein Stimmrecht in der CCC-Vollversammlung nicht zu.
 - b. Die in den Forschungsprojekten des Zentrums Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 1 dieser Ordnung von dem Zentrum G-CCC betrieben oder koordiniert werden.

(3) ¹Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der vom G-CCC im Rahmen der tumorbezogenen Behandlungspfade festgelegten Qualitätskriterien, zur Dokumentation der Behandlungsergebnisse ihrer Patienten im klinischen Krebsregister und zur Diskussion aller G-CCC-Patienten in den Tumorboards des G-CCC. ²G-CCC-Patienten sind onkologische Patienten, die innerhalb der Universitätsmedizin Göttingen interdisziplinär betreut werden oder von außen in die UMG mit dem Wunsch, eine Stellungnahme bzw. eine Behandlung nach den Richtlinien des G-CCC zu bekommen, überwiesen werden. ³Letztere kann an der UMG

selbst oder, insofern eine vom G-CCC vorgegebene entsprechende Qualitätssicherung erfolgt, auch bei externen Partnern erfolgen. ⁴Bilateral in Kooperationen mit externen Ärzten betreute Patienten sind nicht automatisch G-CCC-Patienten.

(4) Die Mitglieder sind befugt, das Logo des G-CCC in ihren Briefköpfen und fachbezogenen Publikationen zu verwenden.

(5) Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des CCC-Leitgremiums.

(6) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 4. ²Die Mitgliedschaft und Angehörigeneigenschaft enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der CCC-Leitung den Austritt erklären oder bei Auflösung der Abteilung.

(7) ¹Das CCC-Leitgremium kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Der Beschluss erfordert Einstimmigkeit. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 4 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden oder die vorgenannten Bedingungen der Mitgliedschaft nicht eingehalten werden. ⁴Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme im CCC-Leitgremium zu geben.

(8) Der Austritt von Abteilungen der Universitätsmedizin aus dem G-CCC und der Ausschluss von Abteilungen durch Beschluss des CCC-Leitgremiums gemäß der Absätze 6 und 7 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

(9) ¹Das Brustzentrum und das Zentrum für Gynäkologische Tumoren der Universitätsmedizin Göttingen sind institutionelle (korporative) Mitglieder des G-CCC ohne Stimmrecht. ²Weitere onkologische Organzentren werden nach Gründung institutionelle (korporative) Mitglieder des G-CCC, ihnen steht ebenfalls kein Stimmrecht zu. ³Onkologische Organzentren sind verantwortlich für Leitung und Durchführung ihrer Tumorboards und Organarbeitsgruppen. ⁴Sie nutzen die Infrastruktur und Qualitätssicherungsinstrumente des G-CCC.

(10) ¹Assoziierte G-CCC Mitglieder des G-CCC werden auf Antrag an das CCC-Leitgremium und nach Bestätigung durch die CCC-Vollversammlung onkologisch tätige Ärztinnen und Ärzte, die mit dem G-CCC in der Krankenversorgung und klinischen Forschung eng zusammenarbeiten wollen. ²Diese assoziierten Mitglieder können einem oder mehreren Organ-tumorboards beitreten. ³Assoziierte Mitglieder behandeln ihre Patienten/innen nach den im G-CCC etablierten Kriterien und dokumentieren dies überprüfbar. ⁴Behandlungs- und Nachsorgedaten werden dem klinischen Krebsregister des G-CCC zur Verfügung gestellt. ⁵Assoziierte Mitglieder bringen ihre Patienten aktiv in die am G-CCC initiierten klinischen Studien ein. ⁶Assoziierte Mitglieder des G-CCC sind befugt, das Logo des G-CCC und den

Zusatz „Assoziiertes Mitglied des G-CCC im Tumorboard XXX“ in ihren Briefköpfen zu führen.⁷ Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der CCC-Vollversammlung.

§ 4 Aufgaben und Aktivitäten

Um seine Ziele zu verwirklichen, nimmt das G-CCC u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Förderung und Koordination exzellenter Projekte der translationalen und der krankheitsbezogenen Grundlagenforschung in der Onkologie und Errichtung von Exzellenzmodulen der vernetzten Forschung,
- interdisziplinäre Planung und Koordination der Behandlungsprozesse durch prätherapeutische Tumorboards und andere geeignete Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit einschließlich der dazugehörigen Überprüfung der Ergebnisqualität,
- Einrichtung und Betrieb einer Tumor-Biobank gemäß dafür erstellten Richtlinien,
- Implementation und Pflege eines EDV-gestützten Therapiemanagementsystems, in dem alle patientenbezogenen Daten einschließlich der Tumorboardbeschlüsse erfasst und für die Kommunikation in- und außerhalb der Universitätsmedizin aufbereitet werden,
- Implementierung von nationalen und internationalen Behandlungsleitlinien und -pfaden und Übertragung in lokale Standardverfahren durch die o.g. organbezogenen Tumorboardarbeitsgruppen,
- Implementierung bzw. Ausbau einer leitliniengerechten integrierten psychoonkologischen Behandlung im stationären und ambulanten Setting,
- Umsetzung und Weiterentwicklung von Aus-, Fort- und Weiterbildung aller onkologisch tätigen Berufsgruppen,
- Entwicklung und Erprobung neuer Versorgungsformen,
- Förderung und Durchführung klinischer Studien in der Onkologie,
- Entwicklung und Anwendung gemeinsamer onkologischer Curricula in der Modularen Lehre „Gö4Med“ und im MD-PhD Programm „Jakob Henle“,
- Führen eines regionalen klinischen Krebsregisters gemäß den gesetzlichen Bestimmungen,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen über Krebs in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Selbsthilfegruppen für interessierte Angehörige und Patienten,
- Beratung und Aufklärung über Krebserkrankungen und deren Behandlungsmöglichkeiten,
- Unterstützung der palliativmedizinischen Versorgung krebskranker Patienten in Zusammenarbeit mit dem Palliativzentrum der Universitätsmedizin und dem „Runden Tisch Palliativmedizin Göttingen“,

- Unterstützung der psychosozialen Versorgung von krebserkrankten Menschen in der Region Südniedersachsen einschließlich der engen Zusammenarbeit mit den lokalen und nationalen Selbsthilfegruppen,
- Zusammenarbeit mit regionalen Rehabilitationseinrichtungen zur Unterstützung der Rehabilitation krebserkrankter Menschen,
- Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Krebserkrankungen.

§ 5 Einrichtungen des G-CCC

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben organisiert das G-CCC seine Aktivitäten u. a. in speziellen Gremien und Einrichtungen:

- a. Wissenschaftlichen Exzellenzmodulen (Collaborative translational research programs),
- b. Interdisziplinären Tumorboards und dazugehörigen organbezogenen Arbeitsgruppen,
- c. Interdisziplinären Tumorambulanzen (z. B. ILKA),
- d. Interdisziplinären Behandlungseinheiten (z. B. IKO),
- e. Arbeits- und Projektgruppen,
- f. Behandlungsbegleitenden und -ergänzenden Diensten (z. B. Psycho-onkologische Ambulanz),
- g. der CCC Tumor-Biobank,
- h. dem Klinischen Krebsregister des G-CCC.

(2) ¹Bei Gründung des G-CCC sind folgende Tumorboards und Arbeitsgruppen etabliert:

- a. Gastrointestinale Tumore
- b. Mammakarzinom (Brustzentrum)
- c. Gynäkologische Tumore (Zentrum für Gynäkologische Tumore)
- d. Lungenkarzinom (ILKA)
- e. Kopf-Hals-Tumore
- f. Tumore des Blut- und Lymphsystems
- g. Urologische Tumore
- h. Hauttumore
- h. Hirntumore
- i. Supportive Therapie (AG der IKO)
- j. Sarkome und seltene Tumore

²Weitere Tumorboards können auf Antrag an das CCC-Leitgremium etabliert werden. ³Jedes Tumorboard wird federführend von einem/einer Sprecher/in geleitet, der der CCC-Leitung die Arbeits- und Qualitätsberichte des Tumorboards jährlich vorlegt. ⁴Tumorboardsprecher werden vom CCC-Leitgremium auf Vorschlag der Tumorarbeitsgruppe bzw. des Organzentrums

gewählt. ⁵Die Organisation, Dokumentation und Qualitätssicherung der Tumorboards ist Pflicht des/der Sprechers/in unter Nutzung der vom G-CCC bereitgestellten Infrastruktur. ⁶Zeitpunkt, Anmelde-möglichkeiten sowie telefonische Erreichbarkeit der einzelnen Tumorboards werden in www.ccc.med.uni-goettingen.de aktuell angegeben.

§ 6 Struktur und Aufgaben der CCC-Leitung (Board)

(1) Die CCC-Leitung bilden

- a. die oder der Sprecherin oder Sprecher des G -CCC (Cancer Center Director) und
- b. drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Deputy Cancer Center Director/s), wobei jeweils eine radio-onkologische, chirurgisch-onkologische und internistisch-onkologische Abteilung vertreten sein müssen.
- c. die oder der administrative Koordinatorin oder Koordinator der Geschäftsstelle (Coordinator), diese oder dieser gehört dem CCC-Leitgremium ohne Stimmrecht an.
- d. die Wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator nach Einrichtung dieser Position. Die Sprecherin oder der Sprecher des G-CCC kann an den Sitzungen der CCC-Leitung teilnehmen.

(2) ¹Die CCC-Leitung wird von der CCC-Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist möglich. ³Bei vorzeitigem Rücktritt vom Amt findet für die verbleibende Zeit eine Neuwahl statt.

(3) Die CCC-Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des G-CCC und Führung der laufenden Geschäfte,
- Durchführung der Beschlüsse des CCC-Leitgremiums und der CCC-Vollversammlung,
- Koordination der interdisziplinären Aktivitäten des G-CCC,
- Administration und Verteilung der Mittel und Ressourcen,
- Sicherung der Organisation und Infrastruktur der Tumorboards und organbezogenen Arbeitsgruppen zur Festlegung der Behandlungsleitlinien,
- Überprüfung der Ergebnisqualität der Tumorboards anhand der im klinischen Krebsregister dokumentierten Daten.

(4) ¹Die CCC-Leitung ist beschlussfähig, wenn mindestens der Sprecher und zwei Stellvertreter anwesend sind. ²Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(5) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher des G-CCC wird von der CCC-Vollversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt (mit der Möglichkeit der Wiederwahl). ²Sie oder er wird vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen bestellt und damit im Amt bestätigt.

³Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- Terminierung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der CCC-Leitung und des Leitgremiums,
- Terminierung, Einberufung und Leitung der CCC-Vollversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnungen,
- Vertretung des G-CCC gegenüber dem Vorstand der Universitätsmedizin und Repräsentation des G-CCC nach außen,
- Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Bewirtschaftung der Finanzmittel, Beantragung von Geräten und Mitteln bei den dafür zuständigen Gremien der Universitätsmedizin Göttingen,
- Aufsicht über Geschäftsstelle und Personal,
- Aufsicht über die CCC Tumor-Biobank.

§ 7 Struktur und Aufgaben des CCC-Leitgremiums (Steering Committee)

(1) ¹Das CCC-Leitgremium bildet den Vorstand des G-CCC. ²Ihm gehören 7 leitende Mitarbeiter/innen aus den klinischen, klinisch-theoretischen, theoretischen und diagnostischen Mitgliedsabteilungen des G-CCC, der/die Sprecher/in des G-CCC (Cancer Center Director) sowie ein Vertreter/in der assoziierten G-CCC-Mitglieder an. ³Das CCC-Leitgremium - mit Ausnahme des Sprechers des G-CCC und des/der Sprecher/in Wissenschaftlicher Exzellenzmodule mit onkologischem Bezug (Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, drittmittelgeförderte Forschungsverbünde an der UMG) - wird von der CCC-Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Wählbar für das CCC-Leitgremium sind leitende ärztliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aller Mitgliedsabteilungen des G-CCC. ⁶Es ist sicherzustellen, dass jeweils ein Mitglied der radioonkologischen, internistisch-onkologischen und chirurgisch-onkologischen Abteilungen sowie der Abteilung Palliativmedizin im CCC-Leitgremium vertreten sind.

(2) ¹Die assoziierten G-CCC-Mitglieder sind durch ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied mit Stimmrecht im CCC-Leitgremium vertreten. ²Das CCC-Leitgremium wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher. ³Das G-CCC-Leitgremium ist beschlussfähig, wenn fünf von neun Mitgliedern anwesend sind. ⁴Die Stimme des Sprechers des G-CCC ist bei Pattsituationen bei Beschlüssen ausschlaggebend. ⁵Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Das CCC-Leitgremium hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beratung der CCC-Leitung,
- Beschlussfassung über den von der CCC-Leitung vorgelegten Entwicklungsplan des G-CCC,
- Beratung über Empfehlungen des externen Beirates,
- Diskussion über den von der CCC-Leitung erstellten Bericht über die Behandlungsqualität des G-CCC und Formulierung der Beschlussvorlage für die CCC-Vollversammlung,

- Entgegennahme und Diskussion der Berichte der Sprecher/innen der Organarbeitsgruppen,
- Formulierung der Beschlussvorlagen über Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach vorheriger Anhörung der Antragsteller,
- Übernahme der Leitungsfunktion für die Arbeitsbereiche Klinische, translationale und Grundlagenforschung, Psychosoziale Versorgung und Regionale Versorgung.

§ 8 Externer Beirat (Advisory Board)

(1) ¹Zur Beratung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen in Angelegenheiten des G-CCC und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des G-CCC in Fragen der klinischen, wissenschaftlichen und strategischen Ausrichtung wird vom Vorstand der UMG ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät zu formulierenden Vorschlägen des CCC-Leitgremiums bestellt. ²Ein Mitglied des Externen Beirates soll gleichzeitig Mitglied des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin der Stiftung Georg-August-Universität Göttingen sein.

(2) ¹Der Externe Beirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die eine externe Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklungen des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ²Zwei Mitglieder müssen nationale und/oder internationale Experten im Bereich der onkologischen Forschung und/oder Krankenversorgung sein. ³Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht dem G-CCC angehören.

(3) ¹Die Amtszeit beträgt 5 Jahre; eine Wiederbestellung einmalig ist möglich. ²Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Wissenschaftliche Begleitung der Arbeit des Zentrums
- Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation
- Unterstützung des Leitgremiums in der Außendarstellung des Zentrums
- Stellungnahme zu Tätigkeitsberichten des Leitgremiums
- Erstellung eines regelmäßigen Berichts für den Vorstand der UMG
- Evaluation des Zentrums

(5) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 9 Zuständigkeiten und Funktionen der CCC-Vollversammlung

(1) ¹Die CCC-Vollversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich - unter Mitteilung der Tagesordnung - durch den Sprecher des G-CCC einberufen. ²Die CCC-Leitung ist verpflichtet, eine außerordentliche CCC-Vollversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Mitgliedern beantragt wird.

(2) Beschlüsse der CCC-Vollversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Die CCC-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. ²Sollte in einer CCC-Vollversammlung keine Beschlussfähigkeit herzustellen sein, wird mit einer Frist von sieben Tagen eine weitere CCC-Vollversammlung einberufen, die Beschlüsse auch mit weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder fällen kann.

(4) Den Vorsitz in der CCC-Vollversammlung führt die Sprecherin oder der Sprecher des G-CCC oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(5) Abstimmungen über Beschlussvorlagen sind, wenn es ein Mitglied verlangt, geheim durchzuführen.

(6) Der CCC-Vollversammlungslleiter (Sprecher des G-CCC) erstellt ein Protokoll über die Beschlüsse der CCC-Vollversammlung.

(7) Zu den Aufgaben der CCC-Vollversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl der Mitglieder der CCC-Leitung (Board) und des CCC-Leitgremiums (Steering Committee)
- die Wahl des Sprechers des G-CCC (Cancer Center Director),
- die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des G-CCC-Sprechers (Cancer Center Director),
- die jährliche Entlastung der CCC-Leitung nach Vorlage des Berichtes,
- die Erörterung von Entwicklungskonzepten und Vorschlägen sowie die Beschlussfassung über die Budgetvorschläge des CCC-Leitgremiums,
- die Diskussion über die organisatorische und behandlungsstrategische Gestaltung der Aktivitäten des G-CCC.

(8) Die Sitzungen der CCC-Vollversammlung sind nicht öffentlich; die Beratungen sowie im Zusammenhang damit erstellte Unterlagen unterliegen, soweit von der CCC-Versammlung nicht einvernehmlich anders beschlossen, der Vertraulichkeit.

§ 10 Informationen über Beschlüsse und deren Umsetzung

Der Sprecher des G-CCC (Cancer Center Director) informiert den Vorstand der Universitätsmedizin und andere Adressaten über die Beschlüsse der Gremien und Organe des G-CCC und ihre Umsetzung.

§ 11 Auflösung der Betriebseinheit Tumorzentrum

(1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen „Betriebseinheit Tumorzentrum“ werden durch das G-CCC übernommen. ²Die bisherigen von der BE Tumorzentrum übernommenen Aufgaben sowie die vom Vorstand der UMG zur Verfügung gestellten Ressourcen gehen auf das G-CCC über. ³Die CCC-Leitung (Board) verhandelt in jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen mit dem Vorstand der UMG über die Aufgaben und die zur Erfüllung notwendigen Ressourcen.

(2) ¹CCC-Leitung (Board) und CCC-Vollversammlung legen Art und Umfang der interdisziplinären Strukturen und Dienste im G-CCC fest. ²Auf Vorschlag des CCC-Leitgremiums (Steering Committee) und auf Beschluss der CCC-Vollversammlung können für diese und weitere Dienste und Aufgaben Mittel aus den Mitgliedsabteilungen des G-CCC zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Finanzierung des G-CCC

(1) ¹Die Mitglieder des G-CCC vereinbaren jährlich auf Vorschlag des Leitgremiums ein Budget für die durch diese Ordnung und Agenda begründeten gemeinsamen Aufgaben und Aktivitäten. ²Dieses Budget setzt sich aus dem Budget der ehemaligen „Betriebseinheit Tumorzentrum“ und den durch Beschluss der CCC-Vollversammlung angemessenen, einzubringenden Mitteln der Mitgliedsabteilungen zusammen. ³Die CCC-Vollversammlung beschließt darüber mit Zweidrittelmehrheit. ⁴Der Finanzplan wird dem Vorstand der UMG zur Genehmigung vorgelegt. ⁵Der Vorstand der UMG führt mit der CCC-Leitung (Board) darüber Zielvereinbarungsgespräche.

(2) Die CCC-Leitung veranlasst alle abteilungsübergreifenden Investitionen für das G-CCC und legt sie dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zur Genehmigung vor.

(3) ¹Zur Bestreitung der anfallenden Kosten bemüht sich das G-CCC um Spenden, Drittmittel und andere Zuwendungen. ²Für deren Bewirtschaftung gelten die gesetzlichen Vorschriften und die einschlägigen Richtlinien der Universität. ³Das G-CCC kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einen Förderverein zur Unterstützung seiner Arbeitsziele gründen.

§ 13 Kooperation und Vernetzung mit externen Partnern

(1) ¹Das G-CCC soll über die Sprecherin oder den Sprecher des G-CCC auf Antrag Mitglied des regionalen Vereins „Tumorzentrum Göttingen e.V.“ werden. ²Die Sprecherin oder der Sprecher des G-CCC soll dessen Vorstand ex officio in einer der unter § 8, Abs. 1, Ziffer 1 - 3 und 5 der Satzung des Tumorzentrums Göttingen e. V. genannten Funktionen angehören.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Ziele arbeitet das G-CCC mit regionalen, nationalen, internationalen Organisationen auf dem Feld der Onkologie und des Gesundheitswesens sowie den Selbsthilfegruppen und Patientenvertretungen zusammen.

(3) ¹Zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben kann das G-CCC Kooperationsverträge mit Nichtmitgliedern abschließen, die spezielle Leistungen in der onkologischen Krankenversorgung, Forschung und Lehre anbieten. ²Die Rechte der Mitgliedsabteilungen auf eigenständige Kooperationsverträge bleiben davon unberührt.

§ 14 Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der CCC-Vollversammlung und der Zustimmung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen.

§ 15 Inkrafttreten der Ordnung

¹Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft. ²Sie bedarf zuvor der Genehmigung des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen nach einer Behandlung und Beschlussfassung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1 vom 26.01.2009 veröffentlichte Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ (Amtliche Mitteilung Nr. 1/2009 S. 4) ist fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die Berichtigung wird nachfolgend bekannt gemacht:

§ 5 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt berichtigt:

e) ein Nachweis besonderer berufspraktischer Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Die in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1 vom 26.01.2009 veröffentlichte Ordnung über Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ (Amtliche Mitteilung Nr. 1/2009 S. 4) ist fehlerhaft bekannt gemacht worden. Die Berichtigung wird nachfolgend bekannt gemacht:

1. § 4 Abs. 6 Satz 5 wird wie folgt berichtigt:

Der Verweis „§ 2 Abs. 4“ wird ersetzt durch den Verweis „§ 2 Abs. 3“.

2. § 5 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt berichtigt:

e) ein Nachweis besonderer berufspraktischer Kenntnisse, dargelegt durch eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder studienrelevante außerhochschulische Leistungen.

Studierendenschaft:

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 22.01.2009 durch Urabstimmung im Zeitraum vom 13. bis 16.01.2009 den folgenden Beschluss gefasst, der nachfolgend bekannt gemacht wird:

Es soll zum Wintersemester 2009/2010 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bahnsemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung aller InterRegioExpress, RegionalExpress, Regionalbahnen der DB Regio AG in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Hauptbahnhof, ferner auf den Strecken Hannover – Osnabrück – Rheine und Walkenried – Nordhausen; Benutzung der Züge der metronom Eisenbahngesellschaft mbH in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Altona; Benutzung der Züge der S-Bahn Hannover, aber nicht auf der Strecke Bad Pyrmont – Paderborn; Benutzung der Züge der cantus Verkehrsgesellschaft mbH auf den Strecken Göttingen – Haunetal Neukirchen und Göttingen – Kassel-Wilhelmshöhe; Benutzung der Züge der Arriva/NoordNed Personenvervoer BV auf der Strecke Leer – Weener; Benutzung der Züge der NordWestBahn GmbH auf der Strecke Holzminden – Ottbergen – Paderborn; Benutzung der Züge der eurobahn Bielefeld Rhenus Keolis GmbH & Co. KG auf der Strecke Bünde – Hameln – Elze – Hildesheim – Bodenburg; Benutzung der Züge der S-Bahn Hamburg GmbH auf der Strecke Hamburg-Harburg – Stade;

und zugleich § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den Satz: ‚Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 einen zusätzlichen Beitrag von 65,49 Euro‘ ergänzt werden.

Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004), zuletzt geändert am 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007), folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006), zuletzt geändert am 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2008) in Kraft:

Die neue Fassung des § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft lautet:

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 9,- Euro festgelegt.
 - (2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS beträgt 1,53 Euro.
 - (3) Der nach § 50 Abs. 3 Lit. d OrgS als Mitgliedsbeitrag für studentische Dachverbände erhobene Anteil beträgt 0,28 Euro.
 - (4) ¹Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2007/08 einen zusätzlichen Beitrag von 59,93 €, im Sommersemester 2008 einen zusätzlichen Beitrag von 62,52 €. ²Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2008/09 und im Sommersemester 2009 einen zusätzlichen Beitrag von 62,29 Euro. ³Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 einen zusätzlichen Beitrag von 65,49 Euro.
 - (5) Abweichend von Abs. 1 wird die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, für das Wintersemester 2008/2009 auf 10,- Euro festgelegt.
-